



VII. 2
549. 6

Pl. 73.
2.



430
135

Allgemeines

EDICT,

Daß keiner

Von Adel, noch andere VASALLEN,

insonderheit weder

Hohe und niedere Stifter, noch BALLAYEN, Dohm-CAPITUL, COMMENDEN, PRÆLATU- REN, Klöster, oder andere PIA CORPO- RA, Städte und COMMUNEN &c.

so Dörfer und Land-Güter besitzen,
bey Ein Hundert Ducaten Strafe zur Invaliden-Casse,
sich unterstehen sollen, in und bey ihren Güttern Bauer- und
Cossäthen-Höfe eingehen zu lassen, und die Aecker und Wiesen da-
von an sich zu ziehen, oder zu Vorwercken zu schlagen, noch
weniger davon neue Vorwercke anzulegen,

ein solches

auch selbst in denen Königl. Aemtern beobachtet,
die Land-Räthe, bey Vermeidung einer Strafe
von Ein Hundert Thlr. wenn sie solches binnen Jahr und Tag nicht
anzeigen, darauf besonders acht haben, und davor stehen sollen.

De dato Berlin, den 12. August. 1749.

Magdeburg, druckt Nicolaus Gintzer, Königl. Preuss. privil. Hoffbuchdrucker.



Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbs-Cämmerer und Churfürst,

Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neuchâtel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glas, in Gelfern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rügenburg, Ost-Friesland und Moers, Graf zu Hohenjollen, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lebrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütrow, Uelay und Breda &c. &c. Thun kund und fügen hiermit jedermanniglich zu wissen: Demnach Wir bey verschiedenen Gelegenheiten Höchst-selbst angemercket haben, wie daß dadurch die Anzahl derer Landes-Untertanen und Einwohner nicht wenig verringert werden, wann bisher verschiedene von Adel, Stifter, Clöster und andere, so Adliche Güther besitzen, aus Privat-Interesse und eigener Gewinnsucht, Bauer- und Cosacken-Höfe, bey ihren Güthern eingehen lassen, und die dazu gehörig gewesene steuerbare Aecker und Wiesen zu ihrer eignen Wirthschaft oder ihren Vorwerkern zu schlagen, und wohl gar neue Vorwerker davon anzulegen, sich unternommen.

Wir aber dergleichen, der wahren Landes-Bohlsfaber und Vermehrung derer Landes-Untertanen schlechterdings entgegen stehenden Unternehmung

nehmungen, von nun an keinesweges weiter gefattet wissen wollen; Als befehlen Wir hiermit allen und jeden Unsern von Adel und andern Vasallen, ins besondere aber allen hohen und niedern Cristen beyder Religionen, Ballayen, Dohm, Capiculu, Commenden, Prälaruren, Clöstern, Städten, Universitäten, Kirchen, Schulen, Wapfen-Häusern, und andern piis Corporibus und Communen, sie haben Mahnen wie sie wollen, daß selbige, wenn sie in Unserm Königreiche oder andern unsern Königlichen Provinzien, Graf- und Herrschaften, Land- Güthern, Dörfer und Unterthanen haben, von nun an, nicht unternehmen noch sich untersehen sollen, einen ganzen oder halben Bauer- oder Cossäthen-Hof, oder in einigen Provinzien so genannte Plätze eingehen zu lassen, noch weniger die dazu gehörige Aecker und Wiesen zu ihren eigenen Güthern oder Vorwerkern zu schlagen, ant allerwenigsten aber daraus neue Vorwerker zu machen, sondern wenn dergleichen Bauer- und Cossäthen-Höfe oder Plätze, bey ein und andern unvermeidlichen Zufällen ledig werden solten oder müßten, solche jedesmahl wieder mit besonders Bauer-Familien zu besetzen, denenselben die Bauer- oder Cossäthen-Aecker und Wiesen zuzuschlagen, folglich solche in eben der Qualität, wie sie sich vormahlen befunden, zu unterhalten, und zu ewigen Zeiten mit Unterthanen zu besetzen und herzustellen.

Wie Wir denn hiermit ausdrücklich und zu desto ungezweifelter Erhaltung Unseres Landes-Väterlichen Endzwecks setzen und ordnen:

Daß nicht allein alle diejenigen vorbenannte Herrschaften, Gerichts-Obrietheiten und Einhabere von Land-Güthern, so hierwieder handeln, und Bauer- und Cossäthen-Höfe, oder andere so genannte Plätze, unter dem Vorwande, daß sie die Contribution nebst andern Creiß- und Dorf-Pflichten davon tragen wollen, an sich ziehen, selbige nicht wieder mit würcklichen Bauer- oder Cossäthen-Familien besetzen, sondern auch die zu denen Höfen gehörige Aecker und Wiesen zu ihren Land-Güthern oder Vorwerkern ziehen, oder gar neue Vorwerker daraus machen, vor jeden dergleichen ein- und an sich gezogenen Bauer- oder Cossäthen-Hof Ein Hundert Ducaten Species Strafe zur Invaliden-Casse bezahlen, und hiernächst dennoch den Hof auf eigene Kosten wieder in vorigen Stand herstellen, und mit Bauer- oder Cossäthen-Familien besetzen, auch die Land- und Creiß-Räthe, wenn sie darunter durch die Finger sehen, und die mit den Bauer-Höfen vorgenommene und verbotene Veränderungen binnen Jahr und Tag nicht bey denen Krieges- und Domainen-Cammern ihrer Provinzien angezeigt, in eine Strafe von Ein Hundert Rthlr. zur Invaliden-Casse verfallen, und solche durch das Officium Fisci beygetrieben werden sollen, unter dieser allgemeinen Verfassung auch selbst, die auf Unseren Königl. Rentein und darinn befindlichen Bauer- und Cossäthen-Höfe oder Plätze, hiernit gezogen und begriffen, und wenn die Beamten oder Pächter derselben, sich dergleichen unterfangen solten, solche auf eben den Fuß aus eigenen Mitteln bestraffet und angesehen wissen wollen.

Wie denn auch demjenigen, so gehörigen Orts anzeigen wird, daß gegen dieses Edict gehandelt worden, eine reichliche Belohnung wiederfahren, und noch über dieses der Denuncianten Theil von der fallenden Strafe gereicht, auch dessen Nahme verschwiegen werden soll.

Da

Da Uns auch übrigen nicht unbekant, daß in einigen Unserer Provinzen, insonderheit der Churmarck, denen von Adel, wann sie keine eigene Ritter-Sitze oder Aecker haben, bisher nachgelassen, zu ihrer Nothdurft und Unterhalt, Bauern auszukäufen, oder einige steuerbarer Hufen, Aecker und Perrenzen unter ihre eigene Cultur zu nehmen, solches aber bey ictziger Zeiten, da es dem Adel nicht leichtlich an Gelegenheit fehlet, seinen Auf- und Unterhalt zu finden, wenn er auch gleich keine Aecker hat, noch weniger, wie wohl vor alten Zeiten, wegen der oft eingerretenen Landes-Verheerungen sich zugetragen, es an Bauern und Dienstsichtigen Unterthanen fehlen wird, nicht weiter gestattet werden kan: So wollen Wir auch nunmehr das Auskauffen und Einziehen der Bauer- und Cossathen-Höfe, wenn auch gleich die Bauer- und Cossathen-Häuser mit Hausleuten besetzt, und die Contribution und andere Creiß- und Dorf-Pflichten von denen Besitzern der dazu gehörigen Bauer-Aecker gegeben werden wolten, dennoch hiermit vor- fünfzig verstorben, auch die dieserhalb etwa vorhin ergangene Concessiones und Edicte in diesem Punkte, aus königlicher und Landesherrlicher Macht, hienit wollen aufgehoben, Uns auch ausdrücklich und besonders examiniren zu lassen, vorbehalten haben, wie weit denen von Zeit zu Zeit ergangenen General-Verordnungen und Edicten wegen Wiederbesetzung der wüsten Feld-Marcken und wüsten Bauer-Höfe allerunterthänigst nachgekommen, oder aber entgegen behandelt worden? um dieserhalb das fernere, dem Befinden nach, zum Besten Unseres Königreichs und Länder, Landesväterlich zu verfügen. Ubrhündlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten königl. Insteigel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 12. August. 1749.

Eriderich.



A. v. Biereck. J. W. v. Happe. A. J. v. Boden. C. v. Marschall. A. v. Blumenthal. H. C. v. Kar

Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(8) 5b.

mt





Allgemeines

EDICT,

Daß keiner

Wes, noch andere
ALLEN,

sonderheit weder

niedere Stifter,
MEYEN, Dohm-CAPIT-
ULENDEN, PRÆLATU-
der andere PIA CORPO-
und COMMUNEN &c.

und Land-Güter besitzen,

Ducaten Strafe zur Invaliden-Casse,
t und bey ihren Güthern Bauer- und
u lassen, und die Aecker und Wiesen da-
er zu Vorwercken zu schlagen, noch
neue Vorwercke anzulegen,

ein solches

von Königl. Aemtern beobachtet,

bey Vermeidung einer Strafe

wenn sie solches binnen Jahr und Tag nicht
erbs acht haben, und davor stehen sollen.

Berlin, den 12. August. 1749.

Hünther, Königl. Preuß. privil. Hoffbuchdrucker.

B.I.G.

Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

Farbkarte #13

8
7
6
5
4
3
2
1
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
Centimetres
Inches